

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet „Lutterlandbruch“ hat eine Größe von ca. 85 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet ergibt sich aus der Karte im Maßstab 1 : 5000, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht ist. Die Grenzen verlaufen an der dem Naturschutzgebiet zugekehrte Seite der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien (z. B. Straßen, Wege, Gräben, Grundstücksgrenzen).

(3) Mehrfertigungen der Karte befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt – Fachbehörde für Naturschutz –, dem Landkreis Helmstedt und der Stadt Königslutter. Die Karte kann während der Sprechzeit von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den „Lutterlandbruch“ als Lebensraum einer vielfältigen, an Feuchtgebiete gebundenen Pflanzen- und Tierwelt – insbesondere in ihrer Existenz bedrohten Arten – zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen der Biotopgestaltung zu entwickeln.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.

(2) Außerdem sind folgende Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können:

- a) Die gegenwärtige rechtmäßige und zulässige Art der Bodennutzung – beispielsweise durch Umwandlung von Grünland – zu ändern,
- b) Einzelbäume zu schlagen, Hecken und Gebüsche zu roden oder auf andere Weise zu beeinträchtigen, Gehölze anzupflanzen,
- c) Maßnahmen zur Entwässerung des Gebietes und zur Kultivierung bisher nicht genutzter Flächen einschließlich der generellen Absenkung des Wasserstandes durchzuführen,
- d) künstliche Wasserflächen anzulegen,
- e) Boden in das Gebiet einzubringen oder aufzutragen,
- f) ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu bauen,
- g) Wege anzulegen und auszubauen,
- h) bauliche Anlagen aller Art – mit Ausnahme von Weidezäunen im Rahmen der landw. Nutzung in ortsüblicher Bauart – zu errichten.

§ 5

Abweichungen

Von dem Verbot des § 3 dieser Verordnung sind folgende Abweichungen zugelassen:

- a) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in dem bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden bisherigen Umfang und der in diesem Zeitpunkt zulässigen Art und Weise,
- b) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bewirtschaftung der vorhandenen Waldflächen unter Verzicht auf Kahlschlag, Umbruch und Wegebau,

c) das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte sowie solche Personen, die Aufgaben nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz wahrnehmen, soweit dies im Rahmen fachlicher Aufgaben oder zur rechtmäßigen Grundstücksnutzung erforderlich ist,

d) die mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,

e) die ordnungsgemäße Unterhaltung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandenen Wege,

f) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Schunter.

§ 6

Befreiungen

Von den Verböten des § 4 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Braunschweig als obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall,

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer ohne Befreiung dem Verbot des § 24 Abs. 2 des NNatG oder einem Verbot des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 64 Nr. 4 bzw. Nr. 1 des NNatG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße nach § 65 Abs. 1 des NNatG geahndet werden kann.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 19. 09. 1985
– 507.22221 –

Bezirksregierung Braunschweig

Niemann
Regierungspräsident

216.

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Südliche Düpenwiesen“, Stadt Wolfsburg
vom 26. September 1985**

Aufgrund der §§ 24 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nieders. GVBl. S. 31) in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

Das Gebiet „Südliche Düpenwiesen“, Stadt Wolfsburg, Gemarkung Fallersleben wird in der in § 3 festgelegten Umgrenzung zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Das Naturschutzgebiet dient zum Schutz und Erhaltung eines Feuchtgebietes, welches vielen in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften einen Lebensraum bietet.

§ 3

Geltungsbereich

(¹) Das Naturschutzgebiet „Südliche Düpenwiesen“ hat eine Größe von ca. 70 ha.

(²) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5000 eingetragen. Sie verlaufen an den dem Naturschutzgebiet zugekehrten Seiten der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien (Straßen, Wege, Gräben). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(³) Mehrfertigungen der Karte befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt in Hannover und der Stadt Wolfsburg. Die Karte kann während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 4

Verbote

(¹) Im Naturschutzgebiet sind gem. § 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.

(²) Gemäß § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind ferner folgende Handlungen verboten:

- a) die Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschl. Surfbrettern zu befahren sowie zu baden,
 - b) ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu bauen,
 - c) ferngesteuerte Geräte zu betreiben.
- (³) Zulässig bleiben
- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Acker- und Grünflächen sowie Fläche für die Wechselnutzung, die auf der zur Verordnung gehörenden Karte im Maßstab 1 : 5000 eingetragen sind,
 - b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
 - c) die ordnungsgemäße Unterhaltung, der Ausbau und Betrieb der Bundeswasserstraße Mittellandkanal,
 - d) die Ausübung der bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Fischereirechte,
 - e) die ordnungsgemäße Unterhaltung und Nutzung des Stapelteiches Nr. 2 für die Abwasserbehandlung der Zuckerfabrik Fallersleben-Salzdahlum,
 - f) die ordnungsgemäße Unterhaltung von Wegen und Gewässern,
 - g) das Begehen und Befahren der Wege und Nutzflächen durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie solche Personen, die gesetzliche Aufgaben wahrnehmen,
 - h) mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 kann die Bezirksregierung Braunschweig als obere Naturschutzbehörde in besonderen Fällen auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege zu vereinbaren sind oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(¹) Gemäß § 64 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 handelt ordnungswidrig, wer, ohne daß eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes oder des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 7

Inkrafttreten

(¹) Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Bezirksregierung Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 26. September 1985
507.22221 – BR 71

Bezirksregierung Braunschweig

Niemann
Regierungspräsident

(Karte siehe Seite 268/269)

217.

Verordnung
zur Berichtigung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet

„Salzwiese Seckertrift“ in der Gemarkung
Jerxheim, Landkreis Helmstedt, vom 14. 12. 1976
(Amtsblatt für den Nds. Verw. Bezirk Braunschweig 1976, S. 2)

Aufgrund der §§ 24, 30 und 71 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. 03. 1981 (Nieders. GVBl. S. 31) in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Berichtigung

In § 2 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Salzwiese Seckertrift“ werden folgende Flurbezeichnungen gestrichen:

„124/11 nö Teil, 451/2 sö Teil“.

§ 2

Inkrafttreten

(¹) Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 27. 09. 1985
– 507.22221 – BR 11 –

Bezirksregierung Braunschweig.

Dr. Schnöckel
Regierungsvizepräsident